



Literaturverein Osnabrück e.V. in Gründung / Konrad-Adenauer-Ring 20 / 49074 Osnabrück

Literaturverein Osnabrücke.V.
Konrad-Adenauer-Ring 20
49074 Osnabrück

Satzung

Osnabrück, 17.02.2023

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »Literaturverein Osnabrück«.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister beim Amtsregister Osnabrück einzutragen. Nach der Eintragung lautet der Name »Literaturverein Osnabrück e. V.«.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Literatur und Kultur. Der Verein will Autoren/innen und Literaturinteressierten Möglichkeiten schaffen für gemeinsame und öffentliche Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein Lesungen von Autoren/innen und Literatur-Workshops organisiert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenverordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung von Literatur und Kultur.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Literaturverein Osnabrück e.V. in Gründung / Konrad-Adenauer-Ring 20 / 49074 Osnabrück

Literaturverein Osnabrücke.V.
Konrad-Adenauer-Ring 20
49074 Osnabrück

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und Beisitzenden. Die Anzahl der Beisitzenden wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der allgemeinen Vereinsgeschäfte.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. In Eilfällen entscheidet der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, vorzugsweise im zweiten Quartal des Kalenderjahres, statt. Sie ist schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder es verlangen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder, sofern mindestens der 10 % der Mitglieder anwesend sind.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Der Vorstand hat ihr den Jahresbericht vorzulegen.
7. Über die Mitgliederversammlung und die auf ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
8. Das Protokoll ist von dem oder der Versammlungsleiter/in und dem oder der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die gewillt sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden und beginnt mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, (Liquidation einer juristischen Person) oder Ausschluss.
3. Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende erfolgen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 8 Beiträge und Geschäftsjahr

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe ihrer Förderungsmöglichkeiten. Hierzu wird ein jährlicher Mindestbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Literaturverein Osnabrück e.V. in Gründung / Konrad-Adenauer-Ring 20 / 49074 Osnabrück

Literaturverein Osnabrücke.V.
Konrad-Adenauer-Ring 20
49074 Osnabrück

§ 9 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Förderung nach den Satzungsbestimmungen verwandt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Osnabrück, mit der Maßgabe, es für Zwecke im Sinne dieser Satzung § 2 und 3 ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.

§ 10 Auflösung

Wird durch die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist gleichzeitig zu beschließen, wer zum/zur Liquidator/in bestellt ist. Ergeht ein dementsprechender Beschluss nicht, ist der/die Vorsitzende Liquidator/in des Vereins.